



HAUSÄRZTE
AM RATHAUS
— FÜRTH —
ALLGEMEINARZTPRAXIS

Dott.ssa Caterina Sibia
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Reisemedizin / Notfallmedizin

Dr. med. Christian Meier
Allgemeinmedizin

***Dr. med. Richard Sohn**
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Tiefenpsychologische Psychotherapie
*angestellter Arzt

[Etikett mit Patientendaten]

www.hausaerzte-am-rathaus-fuerth.de
E-Mail: sibia.meier@gmx.de
Tel: 0911 77 92 44, Fax: 0911 743 29 73
Hirschenstr. 3, 90762 Fürth

Honorarvereinbarung

Für die Erbringung der ärztlichen Leistungen in unserer Praxis wird die privatärztliche Vergütung im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit den derzeit gültigen Steigerungssätzen

vereinbart.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient, dass er

a) auf die möglicherweise nicht volle Erstattungsfähigkeit der Liquidation hingewiesen wurde,

b) ihm das Patientenmerkblatt zur Abrechnung privatärztlicher Leistungen

und

c) ihm ein Abdruck dieser Vereinbarung ausgehändigt wurde.

Datum.....

.....
Patient oder gesetzliche(r) Vertreter

.....
Dott.ssa Caterina Sibia / Dr. med. Christian Meier



HAUSÄRZTE
AM RATHAUS
— FÜRTH —
ALLGEMEINARZTPRAXIS

Dott.ssa Caterina Sibia
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Reisemedizin / Notfallmedizin

Dr. med. Christian Meier
Allgemeinmedizin

***Dr. med. Richard Sohn**
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Tiefenpsychologische Psychotherapie
*angestellter Arzt

www.hausaerzte-am-rathaus-fuerth.de
E-Mail: sibia.meier@gmx.de
Tel: 0911 77 92 44, Fax: 0911 743 29 73
Hirschenstr. 3, 90762 Fürth

Patientenmerkblatt zur Abrechnung privatärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,
da immer wieder Fragen zur Rechnungsstellung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und bezüglich der Kostenerstattung durch Privatversicherungen oder Beihilfestellen auftauchen, möchten wir Ihnen nachstehend einige Erläuterungen geben:

Welche Vertragsbeziehungen gibt es?

- Wenn Sie uns als privat Versicherter und/oder Beihilfeberechtigter in Anspruch nehmen, gilt die Gebührenordnung (GOÄ). In einem solchen Fall besteht eine direkte vertragliche Beziehung zwischen Ihnen und uns. Für Leistungen, die wir oder unsere Mitarbeiter erbringen, erhalten Sie eine Rechnung nach GOÄ, die von Ihnen direkt an uns als Rechnungsersteller gezahlt wird.

- Wenn Sie privat versichert oder beihilfeberechtigt sind, haben Sie ein weiteres Vertragsverhältnis mit Ihrer Versicherung und/oder Ihrer Beihilfeversicherung zur Deckung unserer Behandlungskosten. Zu diesem Zweck reichen Sie nach Bezahlung die Rechnung an Ihre private Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle weiter. Die Erstattung erfolgt für diejenigen Leistungen, über die Sie einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben bzw. die im Leistungsverzeichnis der Beihilfeversicherung aufgeführt sind.

Der Umfang des Vertrages mit Ihrer Krankenversicherung und/oder Beihilfe ist maßgeblich für den Umfang der Erstattung von Arztrechnungen. In zahlreichen Verträgen sind bestimmte Leistungen durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfe ausgeschlossen; dies entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, uns die erbrachten Leistungen zu bezahlen. Als Beispiel ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach Nr. 70 GOÄ zu nennen, die häufig von der Erstattung durch die private Krankenversicherung und/oder Beihilfe ausgeschlossen ist, dennoch unsererseits ein Anspruch auf Zahlung besteht.

Wonach muss abgerechnet werden?

Die jetzt gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), in der die ärztlichen Leistungen aufgelistet sind, ist zum überwiegenden Teil mehr als 20 Jahre alt. Viele Leistungsbeschreibungen von Untersuchungen und Operationen sowie deren Bewertungen stammen aus der GOÄ 1982. Die Kluft zwischen modernen, z. T. erheblich verbesserten, z. T. völlig neuen diagnostischen und therapeutischen Verfahren auf der einen und den zur Verfügung stehenden veralteten GOÄ-Positionen auf der anderen Seite begünstigt Auslegungsdivergenzen und Fehlinterpretationen. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) kommt seiner Verantwortung für eine Aktualisierung der GOÄ nicht nach. Die letzte Teilaktualisierung erfolgte 1996.

Zum Vergleich: Der für die gesetzlich versicherten Patienten gültige EBM wird jährlich aktualisiert. Die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern haben Gremien, die sich gezielt gebührenrechtlicher Problemfelder annehmen, um die Rechnungserstellung auf eine GOÄ-konforme Grundlage zu stellen, aber auch dem medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen und damit mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

Welche Arten von ärztlichen Leistungen werden unterschieden?

Bei ärztlichen Leistungen unterscheidet man nach der GOÄ zwischen

- medizinisch notwendigen Leistungen sowie
- Leistungen, die über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehen und auf Wunsch des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind (auch IGeL-Leistungen genannt).



HAUSÄRZTE
AM RATHAUS
— FÜRTH —
ALLGEMEINARZTPRAXIS

Dott.ssa Caterina Sibia
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Reisemedizin / Notfallmedizin

Dr. med. Christian Meier
Allgemeinmedizin

***Dr. med. Richard Sohn**
Allgemeinmedizin / Palliativmedizin
Tiefenpsychologische Psychotherapie
*angestellter Arzt

www.hausaerzte-am-rathaus-fuerth.de
E-Mail: sibia.meier@gmx.de
Tel: 0911 77 92 44, Fax: 0911 743 29 73
Hirschenstr. 3, 90762 Fürth

Gemäß der ärztlichen Gebührenordnung beziehen sich die von uns in Rechnung gestellten Vergütungen auf medizinisch notwendige Leistungen; wie es das Gesetz verlangt, können wir über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehende Leistungen nur erbringen und berechnen, wenn Sie dies verlangen. Hierunter fallen also auch die sog. Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL).

Was heißt „medizinisch notwendig“?

Diese Frage ist aus medizinischer Sicht und nicht unter Kostengesichtspunkten zu beurteilen: Eine ärztliche Leistung ist medizinisch notwendig, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Behandlung geeignet ist, das Leiden des Patienten zu heilen, zu bessern oder zu lindern.

Wann besteht eine Leistungspflicht der Krankenversicherung?

Die privaten Krankenversicherungen und/oder die Beihilfe kommen nur für die Kosten von medizinisch notwendigen Leistungen auf. Für eine Heilbehandlung besteht eine Leistungspflicht dann,

- wenn es sich um wissenschaftlich anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden bzw. Arzneimittel handelt, oder
- wenn in der Praxis als ebenso erfolgsversprechend bewährte Methoden und Arzneimittel zur Anwendung kommen, oder
- wenn in bestimmten Fällen keine wissenschaftlich anerkannten Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden bzw. Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen erbrachte, medizinisch nicht notwendige ärztliche Leistungen (sog. Übermaßbehandlungen) werden von keiner Krankenversicherung und von keiner Beihilfeversicherung erstattet.

Nach § 12 Abs. 3 der GOÄ sind wir verpflichtet, die auf Wunsch des Patienten erbrachten Leistungen als solche zu bezeichnen.

Was tun bei Problemen mit der Rechnung?

In zunehmendem Maße erstatten private Krankenversicherungen und Beihilfeversicherungen nicht alle berechneten Gebührenpositionen. Dabei vermitteln sie den Eindruck, der rechnungsstellende Arzt rechne nicht korrekt ab. Sie bieten an, die Unstimmigkeiten für Sie zu klären. Ein Auftrag an Ihre private Krankenversicherung oder eine Abtretungserklärung an Ihre private Krankenversicherung mit dem Ziel, Rückfragen zur Rechnung an diese zu übertragen, ist nicht unbedingt sinnvoll, da Sie als Patient den Inhalt der Behandlung am besten selbst beurteilen können.

Fragen zur Abrechnung klären wir am besten zunächst gemeinsam, denn es ist ratsam und im Interesse aller Beteiligten, Probleme und Fragen einvernehmlich zu lösen. Für Fragen der Rechnungserstellung oder gebührenrechtlicher Fragen steht Ihnen des Weiteren unsere Landesärztekammer zur Seite; die Anschrift lautet:

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstr.16
81677 München

Die Bayerische Landesärztekammer hat – wie alle übrigen Ärztekammern auch – nach dem Heilberufes-Kammergesetz die Aufgabe, als neutraler Vermittler die Rechnungslegung und deren Grundlage zu prüfen, und gegebenenfalls mit Ihnen und uns als behandelnde Ärzte Rücksprache zu halten. Aus diesem Grund ist die Landesärztekammer auch darauf angewiesen, dass Sie neben der nicht anonymisierten Rechnung eine Entbindungserklärung dahingehend abgeben, dass Sie die Landesärztekammer ermächtigen, in Zweifelsfragen unter Verweis auf die Rechnung, mit uns als behandelnde Ärzte Rücksprache nehmen zu dürfen. Die Sachbearbeiter in den Landesärztekammern unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitsverpflichtung. In zahlreichen Fällen sind die Landesärztekammern in der Vergangenheit schlichtend zur Zufriedenheit beider Parteien tätig geworden und werden dies auch in der Zukunft tun.